

Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 10a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

19. Flächennutzungsplan-Änderung sowie Bebauungsplan Nr. 16 Gemeinde Rantrum

Mit der zusammenfassenden Erklärung wird erläutert, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden.

Da Flächennutzungsplan(FNP)-Änderung und Bebauungsplan (B-Plan) parallel für die gleiche Fläche mit den gleichen Planungszielen und entsprechenden Inhalten aufgestellt wurden, ist diese Erklärung für beide Verfahren gleichermaßen gültig.

Das Plangebiet umfasst eine ca. 1,3 ha große Fläche und liegt im südlichen Teil der Ortslage Rantrum südlich der Straße Gruppweg, westlich der Straße Mehrensweg und nördlich der Straße Bannony. Das Plangebiet wurde bisher als Grünland genutzt. Nördlich, östlich und südlich des Plangebiets befinden sich jenseits der das Plangebiet begrenzenden Straßen bereits bebaute Bereiche (Wohngebiete sowie ein Reiterhof).

Die Planung dient dazu, einen Neubau für die örtliche Grundschule zu errichten. Das derzeitige Gebäude in der Ortslage an der Schulstraße entspricht nicht mehr dem notwendigen Raumbedarf und ist zudem stark sanierungsbedürftig. Als erste Option hat die Gemeinde Sanierung und Ausbau dieses Bestandsgebäudes geprüft, da die Gemeinde es gerne weinternutzen würde und einen Neubau auf bisheriger Freifläche vermeiden wollte. Dies wäre jedoch sowohl vom Raumangebot her als auch von der Wirtschaftlichkeit langfristig nicht vertretbar, so dass ein Neubau im Plangebiet vorgesehen wurde.

Das ursprüngliche Plangebiet umfasste deutlich größere Flächen entlang der Straße Bannony und wurde nach der öffentlichen Auslegung bzw. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange verkleinert. Die übrigen Flächen werden in eigenständigen Verfahren (20. FNP-Änderung und B-Plan Nr. 17) fortgeführt.

In den öffentlichen Auslegungen der Planunterlagen wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

In der Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange wurden teilweise Anregungen geäußert, die nicht die Bauleitplanung, sondern die nachfolgende Genehmigungs- und Erschließungsplanung betreffen. Bezüglich des Regelungsbereichs der Bauleitplanung wurden zu folgenden Bereichen Anregungen geäußert:

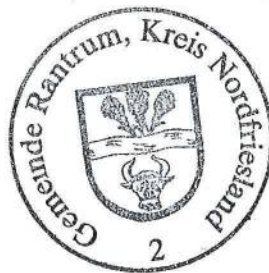
- **Archäologischer Denkmalschutz:** Hinweis auf die Lage in einem archäologischen Interessensgebiet. Mangels konkreter Hinweise auf vorhandene Denkmäler besteht keine Konflikt zur Bauleitplanung. Auf die denkmalschutzrechtlichen Regelungen und Pflichten bei Auffinden von Denkmalen wird in den Planunterlagen hingewiesen.
- **Immissionsschutz:** Bedenken bezüglich Lärmbelastigungen der angrenzenden Wohngebiete konnten durch Festsetzung des Einfahrts- und Stellplatzbereich der Schule auf der den Wohngebieten abgewandten Seite ausgeräumt werden.
- **Entwässerung:** Nach Aufteilung des ursprünglichen Geltungsbereichs sowie Festsetzung, dass auf dem Schulgrundstück eine Niederschlagswasserrückhaltung betrieben werden muss, die die Ableitmenge auf den bisherigen Wert der landwirt-

schaftlichen Fläche reduziert, entspricht die Planung den Vorgaben der bestehenden Einleitgenehmigung, deren Bestandteil das Plangebiet ist. Dementsprechend haben sich die Anforderungen nach Abstimmung der Entwässerung für das Plangebiet durch Untere Wasserbehörde und Deich- und Hauptsielverband Eiderstedt erledigt.

- **Darstellung von Festsetzungen:** Von der Planungsabteilung beim Kreis Nordfriesland wurden einige Anregungen bezüglich der Wahl der Festsetzungsdarstellung bzw. der Formulierung textlicher Festsetzungen abgegeben. Einige wurden umgesetzt, anderen konnte unter Berücksichtigung von Fachliteratur und Erfahrungen aus anderen Verfahren nicht gefolgt werden. Inhaltlich haben sich keine Änderungen der Planung ergeben.
- **Naturschutzrechtlicher Ausgleich:** Von der unteren Naturschutzbehörde wurde darauf hingewiesen, dass im Plangebiet Ausgleichsverpflichtungen aus einem früheren Bauleitplanverfahren umzusetzen waren. Das war zunächst nicht bekannt, wurde in der weiteren Planung jedoch berücksichtigt und in den B-Plan-Entwurf integriert. Außerdem wurde auf die notwendigen Nachweise des naturschutzrechtlichen Ausgleichs hingewiesen. Diese wurden erbracht und mit der Behörde abgestimmt.

Der letzte dargestellte Gliederungspunkt zeigt auch bereits den generellen Umgang mit den Umweltbelangen in der Planung auf. Die Planung führt zur Beseitigung von Lebensräumen und Eingriffen in Boden- und Wasserhaushalt durch die ermöglichte Bebauung bzw. Umgestaltung der Fläche. Diese Eingriffe werden durch Beschränkung der bebaubaren Flächen auf das notwendige Maß zunächst soweit möglich reduziert, die unvermeidlichen Eingriffe werden sodann durch Ausgleichsmaßnahmen (Herstellung von naturnahen Lebensräumen bzw. Biotopen), teilweise in räumlicher Nähe, teilweise durch Zuordnung von Teilen größerer Öko-Konto-Maßnahmen in angemessenem Umfang ausgeglichen. Weitere wesentliche Umweltauswirkungen der Planung bestehen nicht.

Hildstecht, 26. APR. 2021
(Ort, Datum)



(Unterschrift)